

Vorlage Nr. 19/217 - S
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 7.9.2016

Bremer Touristik Zentrale (BTZ)

Hier: Ankauf der Anteile des Verkehrsvereins an der BTZ durch die WFB

A. Problem

Seit 2013 wird deutschland- und europaweit die öffentliche Finanzierung oder Bezuschussung von Tourismusorganisationen im Kontext von EU Beihilfe- und Vergaberecht erörtert. Dabei geht es vor allem darum, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Förderpraxis mit Anforderungen und Veränderungen im EU Beihilfe- und Vergaberecht in Einklang zu bringen. Die Tourismusorganisationen in Deutschland sind hinsichtlich ihrer Organisation und Aufgabenstruktur sehr unterschiedlich aufgestellt, so dass es keine Beispiele anderer Organisationen und Institutionen gibt, auf die mit Bezug auf die BTZ zurückgegriffen werden kann. Zudem gibt es keine klare Entscheidungspraxis der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Bewertung der Tourismusförderung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommission Teile der bisherigen öffentlichen Finanzierung von Tourismusorganisationen in Deutschland als Tatbestand einer Beihilfe bewerten würde.

Beihilferechtlich relevant ist die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung an Tourismusorganisationen für wirtschaftliche Tätigkeiten. Soweit es sich allerdings um "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" (DAWI) handelt wie z.B. Marktanalysen, Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung bremischer Interessen in touristischen Verbänden, Servicequalität im Tourismus, barrierefreies Reisen/Reisen für Alle, ist eine beihilfenkonforme Betrauung und Ausgleichsleistung möglich. Die

Abgrenzung einer Betrauung von einem vergabepflichtigen Beschaffungsvorgang ist dabei aber nicht ohne rechtliche Risiken. Bei einer Fortsetzung der Beteiligung des Verkehrsvereins an der BTZ wäre nicht auszuschließen, dass einem Betrauungsakt ein Vergabeverfahren vorausgehen müsste.

B. Lösung

Vor diesem Hintergrund hat sich seit Mitte 2015 unter Federführung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eine Arbeitsgruppe mit der Überprüfung der Aufgaben- und Organisationsstruktur der BTZ unter dem Aspekt EU Beihilfe- und Vergaberecht befasst. Die BTZ hat gemäß Gesellschaftervertrag eine Vielzahl von Aufgaben die von der Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Bremen, über die Erstellung von Marktanalysen, das Entwickeln von marktgerechten Produkten, der Wahrnehmung bremischer Interessen in regionalen und nationalen Verbänden bis hin zur Betreuung der Aufgaben des Verkehrsvereins Bremen e.V. im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen BTZ und Verkehrsverein, reichen. Die BTZ ist eine gemischtwirtschaftliche GmbH, an der die öffentliche Hand (WFB) mit 51 % und die Privatwirtschaft (Verkehrsverein) mit 49 % beteiligt sind. Die BTZ erhält von SWAH einen institutionellen Zuschuss und Projektförderungen.

Um möglichen Risiken für die BTZ und die durch sie umgesetzte Tourismusförderung in Bremen zu minimieren und sie im Sinne des aktuell geltenden EU Beihilfe- und Vergaberechts gut aufzustellen, sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 1) Um eine Betrauung ohne vorherige Ausschreibung zu ermöglichen übernimmt die WFB den privaten Gesellschafteranteil vom Verkehrsverein. Damit ist die BTZ beihilfe- und vergaberechtlich gut und richtig aufgestellt. Aus Vergabegesichtspunkten sollte die Gesellschaft nicht mehr als 20 % des Gesamtumsatzes im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit/Fremdgeschäft machen.
- 2) Die BTZ wird mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten, die als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gelten, betraut. Mit dem Betrauungsakt wird ein Rechtsrahmen für die öffentliche Finanzierung der BTZ geschaffen, der nach derzeitigem Stand als EU-beihilferechtskonform eingeschätzt wird (Ausgleichsleistung). Als Rechtsform für die Betrauung wird ein Verwaltungsakt in Form eines Zuwendungsbescheides empfohlen.

- 3) Die BTZ kann weiterhin wirtschaftliche Tätigkeiten durchführen. Sie muss hierfür allerdings eine Trennungsrechnung einführen, mit der sie nachvollziehbar und durch einen Wirtschaftsprüfer prüfbar darlegt, dass die gewährte öffentliche Zuwendung ausschließlich in die DAWI-Tätigkeiten fließt, mit denen die BTZ betraut wird.

Die genannten Maßnahmen wurden mit der BTZ, dem Verkehrsverein, der WFB und der Senatorin für Finanzen erörtert, geprüft und hinsichtlich einer zeitnahen Umsetzbarkeit abgestimmt. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins hat im Dezember 2015 beschlossen, die Gesellschafteranteile zum Nominalwert von 12.526 € an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFB) zu veräußern. Die Senatorin für Finanzen hat dem beschriebenen Vorgehen im Grundsatz zugestimmt unter der Maßgabe, dass den politischen Gremien das Vorhaben vorgelegt wird.

Nach Zustimmung durch die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und den Haushalts- und Finanzausschuss wird die WFB einen Anteilskaufvertrag erstellen lassen und nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen die Gesellschafteranteile kaufen.

Der Erwerb der Geschäftsanteile an der BTZ bedarf nach der Satzung der WFB weder der Zustimmung des Aufsichtsrates noch der Gesellschafterversammlung.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Maßnahme hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Der Ankauf der Gesellschafteranteil mit einem Nominalwert von 12.526 € vollzieht die WFB nach Beschluss durch die politischen Gremien aus ihrem eigenen Kapital, nicht aus den Zuwendungen.

Die Umsetzung der Maßnahme betrifft Männer und Frauen in gleichem Maße.

D. Negative Mittelstandsbetroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschluss

Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt dem Ankauf der Anteile des Verkehrsvereins an der BTZ durch die WFB zu.

Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die Vorlage über die Senatorin für Finanzen an den Haushalts- und Finanzausschuss weiterzuleiten.